

## Vorlage Stadtparlament

Datum 18. August 2026  
Beschluss Nr. 1797  
Aktenplan 152.15.11 Stadtparlament: Postulate

### **Postulat Chompel Balok, Tatiana Pinto Cardoso, Jeyakumar Thurairajah, Marcel Baur: Einbürgerungshürden senken – Staatskundetest für Minderjährige abschaffen; Frage der Erheblicherklärung**

#### **Antrag**

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat "Einbürgerungshürden senken – Staatskundetest für Minderjährige abschaffen" wird - infolge in der Zwischenzeit bereits erfolgter Praxisänderung im Sinne des Postulats - nicht erheblich erklärt.

---

Chompel Balok, Tatiana Pinto Cardoso, Jeyakumar Thurairajah, Marcel Baur sowie 28 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 5. Mai 2026 das beiliegende Postulat «Einbürgerungshürden senken – Staatskundetest für Minderjährige abschaffen» ein.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

#### **1 Ausgangslage**

In der Stadt St.Gallen ist es derzeit Praxis, dass minderjährige Gesuchstellende in jedem Fall ab dem 15. Altersjahr im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens einen Staatskundetest absolvieren müssen. Das vorliegende Postulat fordert, auf den Staatskundetest für minderjährige Gesuchstellende bis zum vollendeten 18. Altersjahr zu verzichten, sofern diese die Volksschule in der Schweiz absolviert haben. Der Schulbesuch soll als ausreichender Nachweis staatskundlicher Kenntnisse anerkannt werden.

In den politischen Gemeinden obliegt der Vollzug der eidgenössischen und der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen dem Einbürgerungsrat (Art. 2 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht [BRG; sGS 121.1]). Der Stadtrat kann das Anliegen der Postulanten somit nicht eigenhändig umsetzen. Indes ist er mit drei Mitgliedern in den Einbürgerungsräten vertreten.

In der Zwischenzeit haben die Einbürgerungsräte St.Gallen das Anliegen diskutiert und eine Anpassung der bisherigen Praxis beschlossen. Demnach gilt neu ab sofort:

- Wird ein Einbürgerungsgesuch zwischen dem 15. und dem 18. Altersjahr gestellt, ist grundsätzlich ein Staatskundetest zu absolvieren.
- Auf den Test wird verzichtet, wenn die gesuchstellende Person alle drei Jahre der Oberstufe in der Schweiz besucht hat.
- Ab dem 18. Altersjahr ist der Staatskundetest in jedem Fall zu absolvieren.

Mit dieser Praxisänderung wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass staatskundliche Kenntnisse während der obligatorischen Schulzeit, namentlich der Oberstufe, vermittelt werden.

## **2 Erwägungen**

Der Einbürgerungsrat und der Stadtrat teilen das Anliegen des Postulats, Einbürgerungsverfahren verhältnismässig auszugestalten und unnötige Hürden für Minderjährige zu vermeiden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass staatskundliche Kenntnisse im Rahmen der obligatorischen Schulzeit vermittelt werden und die Integration von Jugendlichen wesentlich über Schule und Familie erfolgt.

Mit der in der Zwischenzeit durch die Einbürgerungsräte beschlossenen Anpassung der Praxis wurde diesem Anliegen bereits Rechnung getragen. Neu wird bei Gesuchstellenden zwischen dem 15. und 18. Altersjahr auf den Staatskundetest verzichtet, sofern sie alle drei Jahre der Oberstufe in der Schweiz besucht haben. Damit wird der schulischen Vermittlung staatskundlicher Kenntnisse angemessen Gewicht beigemessen.

Diese Anpassung stützt sich auch auf eine fachliche Einschätzung der Dienststelle Schule und Musik. Diese hält fest, dass in der Primarschule die Grundlagen gelegt werden, während in der Oberstufe die eigentliche staatskundliche Bildung im engeren Sinne erfolgt. Aus schulischer Sicht wird daher der Besuch der Oberstufe als ausreichender Nachweis entsprechender Kenntnisse erachtet. Diese Beurteilung wurde den Einbürgerungsräten im Rahmen der Praxisanpassung zur Kenntnis gebracht und in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Die neue Regelung führt zu einer Reduktion der bisherigen Anforderungen für einen wesentlichen Teil der betroffenen Minderjährigen. Gleichzeitig bleibt gewährleistet, dass in Fällen ohne entsprechenden Besuch der Oberstufe in der Schweiz weiterhin ein Nachweis staatskundlicher Kenntnisse verlangt werden kann. Dieser soll weiterhin ab dem Alter 15 nötig sein.

Das Festhalten an der Altersgrenze von 15 Jahren wird damit begründet, dass Personen in diesem Alter in der Regel die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben und nach allgemeiner Lebenserfahrung über die erforderliche Urteilsfähigkeit verfügen. Dies entspricht auch den Wertungen anderer Rechtsgebiete: Nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 16 ff. ZGB) wird die Fähigkeit vorausgesetzt, Handlungen vernunftgemäss zu beurteilen und entsprechend zu handeln, während das Jugendstrafgesetz bei Jugendlichen ab dem vollendeten 15. Altersjahr ausdrücklich ein erhöhtes Mass an Eigenverantwortung annimmt und strafrechtliche Sanktionen vorsieht. Damit knüpfen sowohl das Zivil- als auch das Strafrecht an ein Alter an, in dem die Tragweite des eigenen Handelns grundsätzlich erkannt und Verantwortung dafür übernommen werden kann. Die Einbürgerungsräte erachten es deshalb als sinnvoll und zumutbar, dass Gesuchstellende ab diesem Alter ihre staatskundlichen Kenntnisse gegebenenfalls mittels eines schriftlichen Tests nachweisen.

Insgesamt stellt die angepasste Praxis eine sachgerechte, differenzierte und praktikable Lösung dar. Vor diesem Hintergrund sind die im Postulat formulierten Anliegen erfüllt. Die in der Zwischenzeit erfolgte Praxisänderung hat das Anliegen des Postulats umgesetzt. Das Anliegen hat sich damit materiell erledigt.

Der Stadtrat beantragt daher, das Postulat als nicht erheblich zu erklären.

Die Stadtpräsidentin:  
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:  
Manfred Linke

Beilage:

- Postulat vom 5. Mai 2026